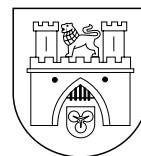




AMTSBLATT



für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

Jahrgang 2026

Hannover, bereitgestellt am 26.02.2026

Nr. 08

A) Verkündungen und Bekanntmachungen der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover Seite

Region Hannover

► Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Sunday Joshua Ani	146
► Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Bassam Basil Sulaiman	146
► Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Michael Robert Schröder-Moses	147
► Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Arya Bau GmbH	147
► Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Daniel Lopez Pretel	148
► Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Salvatore Genovese	148
► Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Serdar Günay	149
► Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Fevzi Gökçen	149
► Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – S.K Dienstleistung UG	150
► Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Anouk Bowen	150
► Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Hanna Bowen	151
► Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Hanna Bowen	151
► Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Aziz Dogan	152
► Öffentliche Bekanntmachung der Region Hannover, Fachbereich Umwelt über die Bestellung zum Vertreter des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers als Betriebsangehöriger Angestellter	152

Landeshauptstadt Hannover

— — —

B) Verkündungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Gemeinde Isernhagen

► Satzung zur 25. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Isernhagen (Entwässerungsabgabensatzung = EAS)	153
---	-----

Stadt Lehrte

► Straßenreinigungssatzung	153
► Straßenreinigungsgebührensatzung	167
► Straßenreinigungsverordnung – Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Lehrte (Straßenreinigungsverordnung)	169

Stadt Neustadt am Rübenberge

- ▶ Bekanntmachung 172
- ▶ Haushaltssatzung der Stadt Neustadt a. Rbge. für das Haushaltsjahr 2026 172

Stadt Sehnde

- ▶ 1. Haushaltssatzung der Stadt Sehnde für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 174
- ▶ Bekanntmachung der Haushaltssatzung und Auslegung des Haushaltsplanes für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 175

C) Sonstige Bekanntmachungen und Veröffentlichungen

Förderverein Ortsfeuerwehr Laatzen e. V.

- ▶ Einladung zur Mitgliederversammlung am Mittwoch, 04.03.2026, um 19:00 Uhr im Feuerwehrhaus der OFW Laatzen, Sankt-Florian-Weg 3, 30880 Laatzen. 176

A) Verkündungen und Bekanntmachungen der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover

Region Hannover

► Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Sunday Joshua Ani

An die nachstehende Person

Name: Ani
Vorname(n): Sunday Joshua
Geburtsdatum: 25.12.1969
letzte bekannte Anschrift: Empelder Straße 6,
30952 Ronnenberg

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 17.02.2026, Aktenzeichen 51.04-23-052062, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 51.04 – Unterhaltsvorschuss
1. Stock, Raum Nr. 6,
Peiner Str. 8, 30519 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 26.02.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Schürmann

— — —

► Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Bassam Basil Sulaiman

An die nachstehende Person

Name: Basil Sulaiman
Vorname(n): Bassam
Geburtsdatum: 19.09.1998
letzte bekannte Anschrift: Am Wehrbusch 8,
30880 Laatzen
(Deutschland)

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 16.02.2026, Aktenzeichen 32.22/H-AV2233, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Fachbereiche Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 26.02.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Kneisel

— — —

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung
der Region Hannover –
Michael Robert Schröder-Moses**

An die nachstehende Person

Name: Schröder-Moses
Vorname(n): Michael Robert
Geburtsdatum: 24.07.1967
letzte bekannte Anschrift: Richtweg 77 A,
31311 Uetze

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 17.02.2026 Aktenzeichen 32.22/H-ER 5277, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter/Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Erdgeschoss
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 26.02.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Beslagic

— — —

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung
der Region Hannover – Arya Bau GmbH**

An die nachstehende juristische Person

Name / Bezeichnung: Arya Bau GmbH
letzte bekannte Anschrift: Maurerstr. 15,
30916 Isernhagen
(Deutschland)

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 11.02.2026, Aktenzeichen 32.22 H-KC3380, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da die juristische Person, zur Anmeldung einer inländischen Geschäftsanschrift zum Handelsregister verpflichtet ist / wäre und eine Zustellung weder unter der eingetragenen Anschrift noch unter einer im Handelsregister eingetragenen Anschrift einer für Zustellungen empfangsberechtigten Person oder einer ohne Ermittlungen bekannten anderen inländischen Anschrift möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Fachbereiche Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 26.02.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Kneisel

— — —

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung
der Region Hannover – Daniel Lopez Pretel**

An die nachstehende Person

Name: Lopez Pretel
Vorname(n): Daniel
letzte bekannte Anschrift: Bruchstr. 14,
30952 Ronnenberg
(Deutschland)

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 16.02.2026, Aktenzeichen 32.22 H-M2935, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da eine Zustellung an die o. g. Person in das Ausland nicht möglich ist/war oder keinen Erfolg verspricht.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 26.02.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Clemente

— — —

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung
der Region Hannover – Salvatore Genovese**

An die nachstehende Person

Name: Genovese
Vorname(n): Salvatore
letzte bekannte Anschrift: Böschansweg 16,
31311 Uetze Hänigsen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 16.02.2026, Aktenzeichen 32.22/H-MS1769, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Fachbereiche Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 26.02.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Obornik

— — —

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung
der Region Hannover – Serdar Günay**

An die nachstehende Person

Name: Günay
Vorname(n): Serdar
letzte bekannte Anschrift: Triftstraße 12,
30952 Ronnenberg

werden zwei Dokumente der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 18.02.2026, Aktenzeichen 32.22/H-SD3434, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Die Dokumente können während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 26.02.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Knobel

— — —

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung
der Region Hannover – Fevzi Gökçen**

An die nachstehende Person

Name: Gökçen
Vorname(n): Fevzi
letzte bekannte Anschrift: Bergfeld Nord 20,
31319 Sehnde

werden zwei Dokumente der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 12.02.2026, Aktenzeichen 32.22/ H-SN7474 öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Die Dokumente können während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 26.02.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Knobel

— — —

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung
der Region Hannover – S.K Dienstleistung UG**

An die nachstehende juristische Person

Name / Bezeichnung: S.K Dienstleistung UG
(haftungsbeschränkt)
letzte bekannte Anschrift: Carl-Zeiss-Straße 30,
30966 Hemmingen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 16.02.2026, Aktenzeichen 32.22/H-VA2231 öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da die juristische Person, zur Anmeldung einer inländischen Geschäftsanschrift zum Handelsregister verpflichtet ist / wäre und eine Zustellung weder unter der eingetragenen Anschrift noch unter einer im Handelsregister eingetragenen Anschrift einer für Zustellungen empfangsberechtigten Person oder einer ohne Ermittlungen bekannten anderen inländischen Anschrift möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 26.02.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Spitzner

— — —

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung
der Region Hannover – Anouk Bowen**

An die nachstehende Person

Name: Bowen
Vorname(n): Anouk
Geburtsdatum: 16.02.2008
letzte bekannte Anschrift: Brelinger Str. 46,
30900 Wedemark-
Hellendorf (Deutschland)

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 18.02.2026, Aktenzeichen 36.23 Pd-0770/2025, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 36.23 – Immissionsschutz
2. Stock, Raum Nr. 231
Baringstr. 6, 30159 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 26.02.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Podleisek

— — —

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung
der Region Hannover – Hanna Bowen**

An die nachstehende Person

Name: Bowen
Vorname(n): Hanna
Geburtsdatum: 28.09.2004
letzte bekannte Anschrift: Brelinger Str. 46,
30900 Wedemark-
Hellendorf (Deutschland)

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 18.02.2026, Aktenzeichen 36.23 Pd-0770/2025, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 36.23 – Immissionsschutz
2. Stock, Raum Nr. 231
Baringstr. 6, 30159 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 26.02.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Podleisek

— — —

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung
der Region Hannover – Hanna Bowen**

An die nachstehende Person

Name: Bowen
Vorname(n): Hanna
Geburtsdatum: 28.09.2004
letzte bekannte Anschrift: Brelinger Str. 46,
30900 Wedemark-
Hellendorf (Deutschland)

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 19.01.2026, Aktenzeichen 36.23 Pd-0770/2025, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 36.23 – Immissionsschutz
2. Stock, Raum Nr. 231
Baringstr. 6, 30159 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 26.02.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Podleisek

— — —

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Aziz Dogan**

An die nachstehende Person

Name: Dogan
Vorname(n): Aziz
Geburtsdatum: 06.07.2002
letzte bekannte Anschrift: Bunsenstr. 4,
31535 Neustadt am
Rübenberge (Deutschland)

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 18.02.2026, Aktenzeichen 32.22 H-AD6326, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da eine Zustellung an die o. g. Person in das Ausland nicht möglich ist/war oder keinen Erfolg verspricht.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Straße 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 26.02.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Clemente

— — —

► **Öffentliche Bekanntmachung der Region Hannover, Fachbereich Umwelt über die Bestellung zum Vertreter des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers als Betriebsangehöriger Angestellter**

Gemäß § 11b Absatz 3 Satz 7 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG) vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änderung des SchfHwG und der HandwerksO vom 03. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 106), wird die folgende Bestellung zum Vertreter des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers durch Betriebsangehörigen Angestellten öffentlich bekannt gemacht:

- Herr Marc Riemer wurde mit Wirkung vom 15.02.2026 für die Dauer der Bestellung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers für den Kehrbezirk Nr. 214 der Region Hannover für die Vertretung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers als Betriebsangehöriger Angestellter bestellt. Der Betriebsangehörige Angestellte ist als Vertreter des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers berechtigt die Feuerstättenschau und die dabei anfallenden Tätigkeiten durchführen.

Hannover, den 16.02.2026

Region Hannover
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Adrych

— — —

Landeshauptstadt Hannover

— — —

B) Verkündungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Gemeinde Isernhagen

► **Satzung zur 25. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Isernhagen (Entwässerungsabgabensatzung = EAS)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Isernhagen in seiner Sitzung am 26.01.2026 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderung

§ 13 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt
je m³ Abwasser 3,48 €.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt je
Quadratmeter überbaute/befestigte Fläche 0,72 €.
- (3) Die Einleitgebühr beträgt je m³ Grundwasser und
sonstigem Wasser für die Einleitung in die zentrale
Niederschlagswasserkanalisation 1,09 €.
- (4) Die Einleitgebühr beträgt je m³ Grundwasser und
sonstigem Wasser für die Einleitung in die zentrale
Schmutzwasserkanalisation 3,48 €.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Isernhagen, den 11.02.2026

Gemeinde Isernhagen
Mithöfer
Bürgermeister

— — —

Stadt Lehrte

► **Straßenreinigungssatzung**

Präambel

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), in Verbindung mit § 52 Abs. 1 des Niedersächsisches Straßengesetzes (NStrG) vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. 1980, S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. 2022, S. 420) hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung am 11.02.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Satzung regelt, wer zur Straßenreinigung in der Stadt Lehrte verpflichtet ist.
- (2) Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung richten sich nach der Straßenreinigungsverordnung der Stadt Lehrte.
- (3) Das als Anlage beigefügte Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Reinigung durch die Stadt

- (1) ¹Die Stadt Lehrte betreibt die ihr gemäß § 52 NStrG obliegende Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung, soweit die Straßenreinigungspflicht nicht durch diese Satzung ganz oder teilweise auf die Eigentümer:innen der anliegenden Grundstücke sowie die der Hinterliegergrundstücke im Sinne des § 52 Abs. 4 NStrG übertragen wird. ²Sie kann mit der Reinigung einen Dritten beauftragen.
- (2) Soweit die Stadt die Straßenreinigung durchführt, gelten die Eigentümer:innen der Grundstücke, die an den von der Stadt zu reinigenden Straßen, Wege und Plätze anliegen oder hinterliegen, als Benutzer:innen der öffentlichen Einrichtung.
- (3) ¹Den Eigentümer:innen der anliegenden oder hinterliegenden Grundstücke werden die Nießbraucher:innen (§ 1030 BGB), die Erbbauberechtigten (§§ 1 und 2 Erbbaurecht), die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und die Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt. ²Ihre Reinigungspflicht geht der der Eigentümer:innen vor.
- (4) ¹Als anliegende oder hinterliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die von der Straße durch Gräben, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand-, Sicherheits-

oder Grünstreifen sowie zur Straße gehörende Grünanlagen getrennt sind. ²Das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

- (5) ¹Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung (Straßenreinigungsgebührensatzung) erhoben. ²Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse (25 %) an der Reinigung der gebührenpflichtigen Straßen oder Straßenteile sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

§ 3

Vollständige Übertragung der Reinigungspflichten

- (1) ¹Die Stadt Lehrte überträgt die Reinigungspflichten für alle nicht im Straßenverzeichnis genannten Straßen, Wege und Plätze vollständig auf die Eigentümer:innen der anliegenden Grundstücke sowie die der Hinterliegergrundstücke. ²Dies gilt nicht für das Bereithalten und Leeren von Abfallbehältern.
- (2) ¹Den Eigentümer:innen der anliegenden und hinterliegenden Grundstücke werden die Nießbraucher:innen (§ 1030 BGB), die Erbbauberechtigten (§§ 1 und 2 Erbbaurecht), die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und die Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt. ²Ihre Reinigungspflicht geht der der Eigentümer:innen vor.
- (3) ¹Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, bilden das an die Straße unmittelbar angrenzende Grundstück (Anlieger) und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterlieger) eine Reinigungseinheit basierend auf den unter Abs. 1 und 2 genannten Flächen. ²Der räumliche Reinigungsumfang bestimmt sich nach der Frontlänge des Anliegergrundstücks. ³Die zur Einheit gehörenden Reinigungspflichtigen haben in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln, in welcher Reihenfolge und welchem Zeitraum die einzelnen Pflichtigen ihre Leistung erbringen. ⁴Mangels einer Vereinbarung haften die Pflichtigen als Gesamtschuldner.
- (4) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

§ 4

Teilweise Übertragung der Reinigungspflichten

- (1) Für die im Straßenverzeichnis unter den Tarifen 001 und 006 aufgeführten Straßen führt die Stadt die Straßenreinigung der Fahrbahnen und Fußgängerstraßen durch.

- (2) ¹Entsprechend der Reinigungspflicht gemäß § 2 der Straßenreinigungsverordnung wird für diese Straßen die Straßenreinigung für

1. Gehwege,
2. kombinierte Geh- und Radwege und
3. Parkplätze in Längsaufstellung zur Fahrbahn

auf die Eigentümer:innen der anliegenden und hinterliegenden Grundstücke übertragen. ²§ 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 2 dieser Satzung gelten entsprechend.

- (3) § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

- (4) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

§ 5

Teilweise Übertragung der Reinigungspflichten bei Schnee und Eis

- (1) Für die im Straßenverzeichnis unter Tarif 051/052 aufgeführten Straßen führt die Stadt die Straßenreinigung bei Schnee und Schnee-/Eis-Glätte (Winterdienst) durch.

- (2) ¹Der Winterdienst wird für diese Straßen entsprechend der Reinigungspflicht gemäß § 2 der Straßenreinigungsverordnung für

1. Gehwege,
2. kombinierte Geh- und Radwege und
3. die Beseitigung von Schnee und Eis im Bereich der Regenwassereinflüsse bei Tauwetter

auf die Eigentümer:innen der anliegenden und hinterliegenden Grundstücke übertragen. ²§ 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 2 dieser Satzung gelten entsprechend.

- (3) Die Pflicht zur Beseitigung von Schnee und Eis im Bereich der Regenwassereinflüsse bei Tauwetter wird für die mit einem X im Straßenverzeichnis gekennzeichneten Straßen, Wege und Plätze nicht übertragen.

- (4) § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

- (5) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

§ 6 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

²Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung vom 01.12.2021 außer Kraft.

Lehrte, den 11.02.2026

Stadt Lehrte
Prüße
Bürgermeister

Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Lehrte

gemäß § 1 zur Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Lehrte (Straßenreinigungsverordnung) und zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Lehrte (Straßenreinigungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung

Straße	Tarif SR	Tarif WD	X	Bemerkungen / Besonderheiten
Ahlten				
Ahltener Straße	001	051		
Am Dornbusch	001			
Am Mühlenberg	001	052		außer Stichweg Flurstück 130/1
Am Rehwinkel	001	051	X	von Ortsschild bis Ortsschild beidseitig
Am Wassergraben	001	051		
Asternplatz	001			
Backhausstraße	001	051		
Barnstorfplatz	001	051		
Birkenstraße	001	052		
Brandenburger Straße	001	052		
Breite Riede	001	052		außer Stichweg Flurstück 211/9
Breslauer Straße	001			
Damaschkestraße	001	052		
Edelerstraße	001			
Erlengrund	001	052		außer Stichwege Flurstücke 405/7 u. 407/10, sowie ohne Wendehammer
Ernst-August-Straße	001	052		
Europastraße	001	052		
Friedrich-Ebert-Platz	001			außer Stichwege
Friedrich-Wesemann-Straße	001	052		

Straße	Tarif SR	Tarif WD	X	Bemerkungen / Besonderheiten
Gladiolenweg	001	052		
Hannoversche Straße	001	051		ab Ortseinfahrt
Heinrich-Lampe-Straße	001			
Im Bodendeichsfeld	001	052		
Im Kleifeld	001	051		
Im Kornfeld	001	051		
Im Wiesengrund	001	051		
In der Harst	001	052		
Kapellenstraße	001	052		außer Stichwege Flurstücke 41/9, 193/6, 41/8 und 47/6 sowie Teilbereiche vor den Grundstücken Nr. 3, 3a, 2a u. 5e
Mahlrockweg	001			nur bis Einmündung Maschwiesen
Marienburger Straße	001			
Maschwiesen	001	051		
Memeler Straße	001			
Mergelfeld	001	051		
Mühlenfeld	001	052		Backhausstraße bis Einmündung Am Mühlenberg
Nelkenstraße	001			
Pfarrstraße	001			
Planetenstraße	001	051		außer Stichwege Flurstücke 126/54,128/3,126/59, 128/6, 126/115,126/116
Pommernstraße	001			
Raiffeisenstraße	001	051		Abschnitt Hannoversche Str. 37 bis Ecke L385
Roseneck	001	052		bis Einmündung in der Harst und ohne Stichweg Flurstücke 75/48 und 75/47
Rosengarten	001			
Schlahdekamp	001	051		bis Ende Bebauung
Sonnenweg	001	052		bis Einmündung In der Harst
Stuckenstraße	001			
Straßburger Straße	001	052		
Tannenbergsstraße	001			
Tulpenstraße	001			
Vor dem Nordwald	001	052		außer Stichwege
Westpreußenstraße	001			
Wiesenweg	001			
Wöhlerstraße	001			
Zum Großen Freien	001	051		außer Stichwege Flurstücke 96/12 und 95/3

Straße	Tarif SR	Tarif WD	X	Bemerkungen / Besonderheiten
Aligse				
Aldagessemring		052		
Aligser Dorfstraße		051		
Bauernwinkel		051		
Birkenwinkel		052		
Brandenkamp		052		
Dammfeldstraße	001	051	X	
Eikersweg		052		
Flachskamp		052		
Hagekamp		052		
Im Heerseacker		052		
Im Stegefeld	001	051	X	bis Grundschule
Kuhlkamp		052		
Pappelweg		052		
Peiner Heerstraße	001	051	X	von Unter den Eichen bis Einmündung Im Stegefeld
Prieskamp		052		
Rudolf-Petzold-Ring	001	051		
Sieckfeldstraße		052		
Tannenweg		052		
Unter den Eichen		051		
Zum Blauen See	001	052		
Zum Meersefeld	001	051		
Zum Roden		052		
Zur Kreuzeiche		052		
Arpke				
Ahrbeke		051		
Allensteiner Straße		052		
Alte Dorfstraße		051		
Am Alten Friedhof		051		
Am Hainhop		052		
Am Schnittgraben		052		
Am Teich		051		
Am Waldbad		051		
An der Bockmühle		051		

Straße	Tarif SR	Tarif WD	X	Bemerkungen / Besonderheiten
An der Tränke		051		
Braunsberger Straße		052		
Birkenrain		052		
Buchenberg		052		
Doktorstraße		052		
Eichenkamp		052		
Elbinger Straße		052		
Gänsekamp		052		
Gleiwitzer Straße		052		
Hasendamm		052		bis Einmündung Heidgarten
Hauptstraße		051		
Heidgarten		052		
Immenser Straße		051		
Im See		052		
Im Winkel		052		
Knüppelsdorfer Weg		052		
Kolberger Straße		052		
Kreuzkamp		051		
Krummer Kamp		052		
Lindenweg		052		
Nasser Kamp		052		
Pöttcherbrink		052		
Schilfkamp		052		
Schlachterstraße		052		
Schmiedestraße		052		
Schwüblingser Straße		051		bis Hausnummer 10
Seemorgen		052		
Sievershausener Straße		052		von Einmündung Alte Dorfstraße bis Einmündung Kreuzkamp Teilstück Abzweig Arpker Straße bis Ende L 412
Steinkamp		052		
Teichstraße		051		
Waldparkstraße		052		
Westerende		052		
Zum Hämeler Wald		051		bis Ortsausgang

Straße	Tarif SR	Tarif WD	X	Bemerkungen / Besonderheiten
Hämelerwald				
Alter Kirchweg		052		Einmündung Starenweg bis Einmündung Riedweg
Am Hainwald	001	051		außer Stichweg Flurstücke 42/4 und 46/25
Bernsteinstraße	001	051		
Brückendamm		051		
Dammweg	001	051	X	
Dessauer Straße	001	051	X	
Eichenwaldstraße		052		
Falkenberger Straße	001	051		
Fortunastraße	001	051		
Heinrich-Kobbe-Straße		051		
Hermesstraße	001	052	X	
Hildesheimer Straße	001	051	X	bis Einmündung Dammweg
Niedersachsenstraße	001	051		bis Einmündung Gewerbestraße
Riedweg	001	051		
Schulgasse		051		
Sternstraße	001	051		
Zur Wildtränke		052		Heinrich-Kobbe-Straße bis Einmündung Alter Kirchweg
Immensen				
Am Fleith		051		
Am Gosekamp		052		
Am Kirchberg		052		
Am Scharl		052		
Angerweg		052		
Arpker Straße	001	051	X	
Bauernstraße	001	051	X	
Billungweg		052		
Bohenkamp		052		
Brammerhoop		052		
Depenauer Weg		052		
Drosselgarten		052		
Eilertweg		052		
Fasanengarten		052		
Fliederstraße		052		

Straße	Tarif SR	Tarif WD	X	Bemerkungen / Besonderheiten
Grafhornstraße		052		
Hinter den Langen Höfen		052		
Holunderweg		052		
Im Lah		052		bis Abzweigung
Im Wüsten Feld		052		
Lehrter Straße	001	051	X	Ab Einmündung Am Fleith
Lüneburger Straße	001	051	X	bis Weg Flurstück 193/1
Neißeweg		052		
Oderweg		052		
Pregelweg		052		
Schäferweg		052		
Schanzenfeld		052		
Steinwedeler Kirchweg		052		außer Stichwege
Steinbeck		052		
Von-Gadenstedt-Weg		052		
Wehrbusch		052		
Weichselweg		052		
Weidekamp		052		
Ziegeleistraße	001	051		
Kolshorn				
Am alten Brunnen		052		
Am Eichenhain		052		
Beinhorner Weg		052		bis Einmündung Burgdorfer Kirchweg
Bürgermeister-Fuge-Straße		051		
Burgdorfer Kirchweg		052		
Kolshorner Hof		052		zwischen Burgdorfer Kirchweg und Bgm.-Fuge-Straße
Taubenholzweg		052		
Unter den Linden	001	051		Teilstücke Orte Klein Kolshorn und Kolshorn
Lehrte				
Alte Schlosserei	006	051		
Am Kalkturm	006	051		
An der Waage	006	051		
August-Bödecker-Platz	006	051		
Burgdorfer Straße	006	051		Parkstraße bis Germaniastraße

Straße	Tarif SR	Tarif WD	X	Bemerkungen / Besonderheiten
City Center	006	051		Burgdorfer Straße (Nr. 10 a – c und 12 a – b)
Neues Zentrum	006	051		
Zuckerpassage	006	051		
Ahltener Straße	001	051	X	
Aligser Weg	001	051		
Alte Bahnhofstraße	001	052		
Am Distelborn	001	052		außer Stichwege
Am Gehrkamp	001	051		
Am Ginsterbusch	001			
Am Hangenden	001	052		
Am Langen Acker	001			
Am Lindenberg	001	052		
Am Löser	001			
Am Pfingstanger	001	051		
Am Rathaus	001	051		
Am Stadtpark	001	051		
Am Sülterberg	001	051		
Am Wacholder	001	052		
Amselweg	001	051		nur Einmündung Breite Lade bis Einmündung Drosselweg
An der Masch	001	051		
Arndtstraße	001			
Asternstraße	001			
Auf den Blockäckern	001	052		
Auf den Pohläckern	001	052		
Bachstraße	001			
Bahnhofstraße	001	051		
Beethovenring	001	052		
Bennigsenstraße	001			
Berliner Allee	001	051	X	
Blücherstraße	001			
Blumenstraße	001	052		
Braunschweiger Straße	001	052		
Breite Lade	001	052		
Bruchstraße	001	052		
Buchenweg	001	052		

Straße	Tarif SR	Tarif WD	X	Bemerkungen / Besonderheiten
Burchard-Retschy-Ring	001	052		
Burgdorfer Straße	001	051	X	B443 bis Parkstraße
Daimlerstraße	001	052		außer Stichwege
Dieselstraße	001	052		
Drosselweg	001	051		
Dürerring	001	051		außer Bogen Flurstück 56/56 und Stichwege
Eichendorffstraße	001	052		
Eichenweg	001	052		
Ernst-Reuter-Straße	001	051		
Eschenweg	001	052		
Everner Straße	001	051	X	bis Einmündung Ostring
Falkenstraße	001	052		
Feldstraße	001	051		
Finkenweg	001			
Friedrichstraße	001	051		außer Teil Flurstück 35/0, also Schulhöfe bis Einmündung Am Gehrkamp
Gartenstraße	001	051		
Gaußstraße	001	052		
Germaniastraße	001	051		
Glückaufweg	001			
Gneisenaustraße	001			
Goethestraße	001	051		zwischen Feldstraße bis Köthenwaldstraße
Große Moorstraße	001	052		
Grünstraße	001	052		
Hagenstraße	001	051	X	
Heidering	001	052	X	
Hermann-Löns-Straße	001	051		
Herzogweg	001	051		
Hirtenweg	001	052		
Hohnhorstweg	001	051		von Einmündung Am Pfingstanger bis Sportplatz
Holbeinweg	001	052		
Iltener Straße	001	051	X	bis Einmündung Sauerweg
Im Gesenk	001			
Im Tiefenbruch	001	052		
Immenweg	001			
Industriestraße	001	052		außer Stichweg Flurstück 54/19

Straße	Tarif SR	Tarif WD	X	Bemerkungen / Besonderheiten
Kehrwiederstraße	001	052		
Knappenweg	001	052		
Köhlerheide	001	052		
Königsberger Straße	001	052		
Königstraße	001	052		
Körnerstraße	001			
Köthenwaldstraße	001	051		außer Stichweg Flurstück 412/0
Kreuzbuchenweg	001			
Kurze Straße	001	052		
Leinestraße	001	052		
Lützowstraße	001			
Manskestraße	001	051		ohne Straßenteil Richtung Nordstraße Fl. 21/172
Markscheiderweg	001	052		
Marktstraße	001	051	X	
Mielestraße	001	051	X	
Mittelstraße	001	052		
Moltkestraße	001	052		nur bis Einmündung Wilhelmstraße
Noldeweg	001	052		
Osterstraße	001	051	X	
Ostring	001	051		
Otto-Bödecker-Straße	001	052		
Parkstraße	001	051		
Poststraße	001	051	X	
Raabestraße	001			
Rethmarstraße	001	052		
Richtersdorf	001	052		
Richtweg	001			
Riegelstraße	001			
Ringstraße	001	051		von Einmündung Burgdorfer Straße bis Einmündung Am Gehrkamp
Rosenstraße	001	052		
Sauerweg	001	052		bis Grenze Stadtgebiet, außer Querverbindung zum Sülterberg
Schachtweg	001			
Scharnhorststraße	001			
Schillerstraße		052		

Straße	Tarif SR	Tarif WD	X	Bemerkungen / Besonderheiten
Schlesische Straße	001	051		
Schützenstraße	001	051		
Sedanplatz	001	052		außer Flurstück 42/6
Sehnder Straße	001	051	X	bis Einmündung Südring
Spreewaldstraße	001	051		
Stackmannstraße	001	052		
Steingartenweg	001	052		
Steinstraße	001	051		außer Ring und Stichwege Flurstücke 73/63, 73/27, 74/71 und 74/52
Südring	001	051	X	
Südstraße	001	051		
Tiefe Straße	001	052		
Vater-Jahn-Straße	001			
Von-Borcke-Straße	001			
Vor dem Osterholze	001	052		bis Bahnlinie
Weberplatz	001			ohne Verbindungsweg am Gehrkamp
Weberstraße	001			
Weserstraße	001	052		
Westerstraße	001			
Westring	001	051	X	
Wilhelm-Busch-Straße	001			
Wilhelm-Henze-Straße	001			
Wilhelmstraße	001	051		
Windmühlenstraße	001	052		
Yorckstraße	001	051		
Ziegenbocksweg		051		
Zum Alten Dorf	001	051		
Zum Blauen See	001	052		
Röddensen				
Celler Straße	001	051	X	
Holzweg		052		
Kolshorner Straße	001	051		
Röddenser Dorfstraße		051		

Straße	Tarif SR	Tarif WD	X	Bemerkungen / Besonderheiten
Sievershausen				
Am Kronsberg		052		
Berliner Straße		052		
Boschstraße	001	052	X	
Breslauer Weg		052		
Brinkstraße		052		
Buschweg		052		
Dammbusch		052		
Danziger Platz		052		
Elsternweg		052		
Fortunastraße	001	051		
Gewerbestraße	001	051	X	
Hämelerwalder Straße		052		
John-F.-Kennedy-Straße	001	051	X	
Kampstraße		052		
Kantstraße		051		
Kattenriede	001	052	X	
Katt'sche Straße		052		
Kestnerstraße		052		
Kirchlahe		052		
Kirchweg		052		
Kleergarten	001	051	X	
Kurfürstenstraße	001	051	X	
Kurzer Weg		052		
Lessingstraße		052		
Meisterstraße		052		
Moritzweg		052		
Nachtigallenweg		052		
Niedersachsenstraße	001	051		ohne Flurstück 144/14
Oelerser Straße	001	051	X	
Röhrser Weg		052		
Rügenstraße		052		
Schmiedeweg		051		
Stettiner Straße		052		
Stormstraße		052		

Straße	Tarif SR	Tarif WD	X	Bemerkungen / Besonderheiten
Tiefenriede		051		
Trift		052		
Uhlandstraße		052		
Usedomstraße		052		
Vöhrumer Straße	001	051	X	ab Einmündung Röhrser Weg nur einseitige Reinigung
Vor dem Heeßel		051		
Zeisigweg		052		
Zum Krähenfeld	001	051		
Steinwedel				
Am Ortfelde	001	051	X	bis Ortsschild
Am Sportheim		051		
Am Südende		052		
Depenauer Ring		052		bis Ortsschild
Dorfstraße	001	051	X	K123 bis Ortsschild
Dorfstraße	001	052		bis Depenauer Ring
Grethenstraße		052		
Harm-Thielen-Weg		052		von Ramhorster Straße bis Koppelweg
Heisterweg		051		
Jetterieweg		052		
Koppelweg		052		
Magdalenenweg		051		
Ostlandstraße		052		
Ramhorster Straße	001	051		
Zum Ackern		052		
Zum Braken		051		
Zum Silberkamp		051		
Zur Hilgenwiese		051		

► Straßenreinigungsgebührensatzung

Präambel

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), des § 52 Abs. 1 des Niedersächsisches Straßengesetzes (NStrG) vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. 1980, S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. 2022, S. 420) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung am 11.02.2026 folgende Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Lehrte führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze – im Folgenden einheitlich Straßen genannt – innerhalb der geschlossenen Ortslagen (§ 4 Abs. 1 Nds. Straßengesetz) und den Winterdienst als öffentliche Einrichtung Straßenreinigung nach Maßgabe ihrer Straßenreinigungssatzung und der Straßenreinigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung durch, soweit sie nicht auf die Eigentümer:innen übertragen worden ist.
- (2) Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2 Definitionen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung.
- (2) ¹Anliegergrundstücke sind Grundstücke, die an die zu reinigende Straße angrenzen (gemeinsame Grundstücksbegrenzungslinie zwischen der Straße und dem anliegenden Grundstück). ²Als Anliegergrundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Straßengraben, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Grün-, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. ³Das gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (3) ¹Hinterliegergrundstücke sind die übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke, die nicht an die zu reinigende Straße angrenzen. ²Grundstücke, die

nur punktuell oder nur in geringer Breite an die zu reinigende Straße anliegen, gelten als Hinterliegergrundstücke.

- (4) ¹Der Begriff Erschließung bezeichnet die tatsächliche und rechtliche Zugangsmöglichkeit. ²Sie kann über ein weiteres Grundstück erfolgen (Zuwegung) oder über einen unselbständigen Weg.
- (5) ¹Die geschlossene Ortslage bestimmt sich nach § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 NStrG. ²Sie wird durch Anlagen von allgemeiner innerörtlicher Bedeutung wie Grünanlagen, Stadtwälder, Gewässer, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Verkehrsanlagen und in der Planung begriffene Projekte dieser Art nicht unterbrochen.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) ¹Gebührenpflichtige sind die Benutzer:innen der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. ²Als dessen Benutzer:innen gelten die Eigentümer:innen der Grundstücke, die nach dem Straßenverzeichnis (siehe Anlage zur Straßenreinigungssatzung – in der jeweils gültigen Fassung) an gereinigten Straßen, Wegen und Plätzen liegen und ihnen gleichgestellte Personen.
- (2) Den Eigentümer:innen der Anliegergrundstücke werden die Eigentümer:innen der Hinterliegergrundstücke sowie die Nießbraucher:innen (§§ 100 und 1030 BGB), die Erbbauberechtigten (§§ 1 und 2 Erbbaurechtsgesetz), die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und die Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.
- (3) Beim Wechsel der/des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf die/den neuen Verpflichteten über.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) ¹Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung errechnet sich nach der Quadratwurzel aus der amtlichen Fläche des Grundstücks in Quadratmetern und der Reinigungsstufe der zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis. ²Maßgeblich für die Bestimmung der Reinigungsstufe ist bei Anliegergrundstücken die Straße, an die das Grundstück anliegt, und bei Hinterliegergrundstücken die Straße, durch die das Grundstück erschlossen wird. ³Die Quadratwurzel wird auf eine ganze Zahl abgerundet (Berechnungsfaktor).

- (2) Bei Grundstücken, die an mehreren Straßen anliegen, werden alle Straßen zur Berechnung herangezogen.
- (3) ¹Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so sind die Gebühren nach der Straße zu berechnen, von der aus das Grundstück seine hauptsächliche Erschließung erhält. ²Hauptsächlich erschlossen wird das Grundstück durch eine Straße, zu der unmittelbar der Weg führt, an dem das Grundstück seinen Hauptzugang hat. ³Gleiches gilt bei Erschließung über eine Zuwegung.
- (4) Ein Anliegergrundstück, das gleichzeitig im Verhältnis zu einer weiteren zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis ein Hinterliegergrundstück darstellt, wird nicht als Hinterliegergrundstück veranlagt.
- (5) ¹Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. ²Den Kostenanteil, der auf das allgemeine Interesse an der Straßenreinigung (25 % der gebührenfähigen Straßenreinigungs- und Winterdienstkosten nach § 52 Absatz 3 NStrG) sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile, für die eine Reinigungspflicht nicht besteht, entfällt, trägt die Stadt.
- (6) Die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen werden nach der Häufigkeit der Reinigung in folgende Reinigungsklassen bzw. Winterdienstklassen eingeteilt:
- | | |
|---------------|------------------------------|
| Tarif 001 | Reinigung einmal wöchentlich |
| Tarif 006 | Reinigung an 6 Tagen/Woche |
| Tarif 051 052 | Winterdienst |

§ 5 Gebührenhöhe

Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Berechnungsfaktor in

Tarif 001	1,08 €
Tarif 006	75,75 €
Tarif 051 052	0,55 €

§ 6 Einschränkung der Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) ¹Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen in einer Straße für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. ²Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als drei Monate die Reinigung in einer Straße bzw. in rechtlich oder

tatsächlich zulässigen Abschnitten i. S. des Erschließungsbeitragsrechts, insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Gegebenheiten ihre Intensität oder flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.

- (2) Das gleiche gilt, wenn die Stadt aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) ¹Der Stadt ist innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen anzuzeigen. ²Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige verpflichtet. ³Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er für die Benutzungsgebühren die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.
- (3) ¹Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen § 7 Absatz 1 und 2 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG. ²Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 8 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung.
- (2) Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag eines Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Folgemonats.
- (3) Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Straßenreinigung eingestellt wird.

§ 9 Erhebungszeitraum, Entstehen der Gebährenschild, Veranlagung und Fälligkeiten

- (1) ¹Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Gebährenschild entsteht. ²Bei Entstehung der Gebährenschild während des laufenden Kalenderjahres entsteht die Gebährenschild mit Beginn der Gebährenschild nach § 7 Satz 2.

- (2) ¹Die Gebühr wird am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. ²Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung von den Gebührenpflichtigen zu zahlen.
- (3) Abweichend von Abs. 2 wird mit dieser Satzung bestimmt, dass Kleinbeträge der Straßenreinigungsgebühr wie folgt fällig werden:
- am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 20 Euro nicht übersteigt,
 - am 15. Februar und 15. August je zur Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 40 Euro nicht übersteigt.
- (4) ¹Die Straßenreinigungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt. ²Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. ³Ein Gebührenbescheid für das laufende Kalenderjahr gilt auch für die Folgejahre, solange sich die Berechnungsgrundlage oder der Gebührensatz nicht ändern und ein entsprechender Vermerk auf dem Bescheid vorhanden ist.
- (5) ¹Auf Antrag der/des Gebührenpflichtigen kann die Straßenreinigungsgebühr abweichend von Absatz 2 und 3 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. ²Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. ³Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. ⁴Die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Absatz 2 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gem. §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen und deren Anschrift; Grundstücksbezeichnung; nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Stadt zulässig.
- (2) Die Stadt darf die für Zwecke der Grundsteuern des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung vom 01.12.2021 in der zurzeit geltenden Fassung außer Kraft.
- (2) Für die Zeit vom 01.01.2026 bis zum Tage der Veröffentlichung dieser Satzung wird die nach den Vorschriften des §§ 4 und 5 dieser Satzung zu berechnende Gebühr der Höhe nach auf die sich aus der Satzung vom 01.12.2021 ergebende Gebührenhöhe beschränkt.

Lehrte, den 11.02.2026

Stadt Lehrte
Prüße
Bürgermeister

– – –

► Straßenreinigungsverordnung – Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Lehrte (Straßenreinigungsverordnung)

Präambel

Aufgrund des § 55 des Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. 2005, S. 9) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) i. V. m. § 52 Abs. 1 des Niedersächsisches Straßengesetzes (NStrG) vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. 1980, 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. 2022, S. 420), hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung vom 11.02.2026 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Verordnung regelt Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung auf öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen der Stadt Lehrte einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (Reinigungsgebiet).
- (2) ¹Geschlossene Ortslagen sind die Teile des Stadtgebietes, die in geschlossener oder offener Bauweise im Zusammenhang bebaut sind. ²Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

- (3) ¹Die Straßenreinigungssatzung der Stadt Lehrte regelt, wer zur Reinigung der Straßen verpflichtet ist. ²Die Verpflichteten haben die nachstehenden Bestimmungen zu beachten.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) ¹Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf
- a) Fahrbahnen bis zur Straßenmitte, Parkspuren in Längsaufstellung, Gehwege, kombinierte Geh- und Radwege, Radwege, Gossen und Rinnsteine, Straßenbegleitgrün, Abfallbehälter,
 - b) die Schneeräumung auf den Fahrbahnen und Radwegen vor Haltestellen, Fußgängerüberwege und gefährliche Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr,
 - c) das Bestreuen der Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr bei Schnee- und Eisglätte, jedoch nicht während der Nachtstunden an Werktagen von 21:00 Uhr bis 07:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 21:00 Uhr bis 08:00 Uhr

soweit diese Aufgaben nicht durch Vorschriften der Straßenreinigungssatzung ganz oder teilweise auf die Eigentümer:innen der anliegenden Grundstücke gemäß § 52 NStrG übertragen werden.

²Zur öffentlichen Einrichtung „Straßenreinigung“ gehört auch die Reinigung und die Räumung von Schnee und die Beseitigung von Eis- und Schneeglätte in den Fußgängerstraßen des Neuen Zentrums, City-Centers und der Zuckerpassage.

- (2) Die Straßenreinigung erstreckt sich auf die Straßen, Wege, Plätze und Fußgängerstraßen sowie diejenigen Gehwege nach § 2 Abs. 1, die im Straßenverzeichnis aufgeführt sind, das Bestandteil der Straßenreinigungssatzung ist.

§ 3

Art der Straßenreinigung

- (1) ¹Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Wildkraut, Laub, Papier, Abfall und Streuresten sowie die Schneeräumung. ²Dazu zählen ebenfalls die Bereitstellung und Leerung der Abfallbehälter, die der Straßenreinigung dienen.
- (2) ¹Bei Glätte sind Sand, Splitt oder andere abstumpfende Mittel zu verwenden. ²Auftauende Mittel (Auf-

tausalze und Salz- oder Sandgemisch) dürfen nur auf besonders gefährlichen Fahrbahnstellen in geringstmöglicher Dosierung aufgebracht werden. ³Gleichermaßen dürfen auftauende Mittel bei Gehwegen auf Stufen verwendet werden.

- (3) Einer Staubentwicklung bei der Reinigung ist durch ausreichende Befeuchtung oder auf sonstige geeignete Weise vorzubeugen.
- (4) Schmutz, Wildkraut, Laub, Papier, Abfall, Streureste und Schnee dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt und nicht in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Straßenkanalisation verbracht werden.

§ 4

Häufigkeit der Straßenreinigung

- (1) Die Straßenreinigung der nicht im Straßenverzeichnis genannten Straßen, inklusive Parkspuren in Längsaufstellung, Gehwege, kombinierter Geh- und Radwege, Gossen und Rinnsteine sowie Wege und Plätze und damit übertragenen Straßenreinigungspflicht an die Eigentümer:innen der anliegenden und hinterliegenden Grundstücke hat bedarfsgerecht zu erfolgen, mindestens jedoch einmal wöchentlich.
- (2) ¹Die Straßenreinigung der im Straßenverzeichnis genannten Straßen im Rahmen der Fahrbahnreinigung, der Gossen und Rinnsteine, des Straßenbegleitgrüns, der Wege und Plätze sowie die Bereitstellung und Leerung der Abfallbehälter führt die Stadt Lehrte durch. ²Die Häufigkeit der Straßenreinigung richtet sich nach den Vorgaben des Straßenverzeichnisses der Straßenreinigungssatzung.
- (3) ¹Die Reinigung der Straßen bei Schnee und Eis (Winterdienst) ist an Werktagen von 07:00 bis 21:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 08:00 bis 21:00 Uhr durchzuführen. ²Während länger anhaltenden Schneefalls oder nach Frosteinwirkungen ist sie in angemessenen Zeitabständen zu wiederholen.

§ 5

Umfang der Straßenreinigung

¹Die Straßenreinigungspflicht erstreckt sich bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Schnittpunkt der Mittellinien. ²Sie besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßen befestigt sind.

§ 6

Umfang der Straßenreinigung bei Schnee und Eis

- (1) ¹Fußgängerüberwege, Hydranten, Geh- und Radwege sind von Schnee und Eis frei zu halten. ²Fußgängerüberwege sind bei Glätte mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln zu streuen.

- (2) ¹Gehwege sind mindestens in einer Breite von 1,5 m zu räumen. ²Gehwege mit einer geringeren Breite sind vollständig zu räumen. ³Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein mindestens 1,0 m breiter Streifen neben der Fahrbahn (Seitenraum) freizuhalten. ⁴Ist ein Seitenraum nicht vorhanden, so ist ein 1,0 m breiter Streifen am äußersten Fahrbahnrand freizuhalten. ⁵Die geräumten Flächen sind bei Glätte mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu bestreuen, dass ein sicherer Weg für Fußgänger:innen vorhanden ist.
- (3) Fahrbahnen sind bis zur Mitte von Schnee zu räumen, wenn mit Verkehrsgefahren zu rechnen ist.
- (4) Die Gossen, Rinnsteine und Einlaufschächte der Straßenkanalisation sind bei Tauwetter möglichst frei von Schnee, Eis und Streuresten zu halten.
- (5) ¹Abgeräumte Schnee- und Eismassen müssen so gelagert werden, dass Fußgänger:innen und Fahrverkehr nicht gefährdet oder behindert werden. ²An Fußgängerüberwegen und Kreuzungen sind für Fußgänger:innen Durchgänge in einer Breite von mindestens 1,5 m freizuhalten.
- (6) Vor Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel müssen die Geh- und Radwege von Schnee derart freigehalten und bei Schnee- und Eisglätte mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgangsverkehr für die Fahrgäste gewährleistet ist.
- (7) Der Gebrauch von Streusalz ist der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung der Stadt Lehrte vorbehalten. Übertragene Reinigungspflichten im Winterdienst sind ausschließlich mit abstumpfenden Mitteln, z. B. mineralische Streugranulate oder Granulate aus nachwachsenden Rohstoffen, vorzunehmen. Ausnahmen hiervon sind lediglich bei verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen erlaubt.
5. entgegen § 3 Abs. 2 auftauende Mittel auf Flächen aufbringt, bei denen es sich nicht um besonders gefährliche Fahrbahnstellen handelt;
6. entgegen § 3 Abs. 2 auftauende Mittel auf besonders gefährlichen Fahrbahnstellen in zu hoher Dosierung aufbringt;
7. entgegen § 3 Abs. 3 nicht der Staubentwicklung vorbeugt;
8. entgegen § 3 Abs. 4 Schmutz, Wildkraut, Laub, Papier, Abfall, Streureste und Schnee dem Nachbarn zukehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Straßenkanalisation verbringt;
9. entgegen § 4 Abs. 1 und 2 nicht die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen, Wege und Plätze entsprechend der Regelungen in § 2 mindestens einmal pro Woche reinigt;
10. entgegen § 4 Abs. 3 den Winterdienst nicht in den festgelegten Zeiträumen durchführt;
11. entgegen § 5 Satz 1 nicht die Fahrbahnen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Schnittpunkt der Mittellinien, reinigt;
12. entgegen § 6 Abs. 1 Fußgängerüberwege, Hydranten, Geh- und Radwege nicht von Schnee freihält oder Fußgängerüberwege nicht bei Glätte bestreut;
13. entgegen § 6 Abs. 2 die Gehwege nicht in den genannten Breiten von Schnee freihält und bestreut oder, wenn ein Gehweg nicht vorhanden ist, einen nicht ausreichend breiten Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freihält und bestreut;
14. entgegen § 6 Abs. 3 die Fahrbahnen nicht bis zur Mitte von Schnee freihält, wenn mit Verkehrsgefahren zu rechnen ist;
15. entgegen § 6 Abs. 4 die Gossen, Rinnsteine und Einlaufschächte der Straßenkanalisation bei Tauwetter nicht möglichst frei von Schnee und Streuresten hält;
16. entgegen § 6 Abs. 5 abgeräumte Schneemassen nicht so lagert, dass Fußgänger:innen und Fahrverkehr nicht gefährdet oder behindert werden oder an Fußgängerüberwegen und Kreuzungen keine Durchgänge in einer Breite von mindestens 1,5 m freihält;

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. des § 59 Abs. 1 Nds. POG handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 nicht Schmutz, Wildkraut, Laub, Papier, Abfall und Streureste aufnimmt;
 2. entgegen § 3 Abs. 1 nicht Schnee räumt;
 3. entgegen § 3 Abs. 2 keine Mittel gegen Glätte aufbringt;
 4. entgegen § 3 Abs. 2 andere als die genannten Mittel gegen Glätte verwendet;

17. entgegen § 6 Abs. 6 vor Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel die Geh- und Radwege nicht von Schnee derart freihält und bei Glätte bestreut, dass ein gefahrloser Zu- und Abgangsverkehr für die Fahrgäste gewährleistet ist.
18. entgegen § 6 Abs. 7 die Einschränkungen von Streusalzgebrauch missachtet oder andere als die genannten Streumittel nutzt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung der Stadt Lehrte vom 1. Januar 2015, zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. November 2007, außer Kraft.

Lehrte, den 11.02.2026

Stadt Lehrte
Prüße
Bürgermeister

- - -

Stadt Neustadt am Rübenberge

► Bekanntmachung

Die nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach den §§ 120 Abs. 2, 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch die Region Hannover – Der Regionspräsident – am 19.01.2026 unter dem Aktenzeichen 01.02 11 92 11 erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2026 liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Tagen, beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, während der Dienststunden im Fachdienst Finanzwesen der Stadt Neustadt a. Rbge., An der Stadtmauer 1, 31535 Neustadt a. Rbge., zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Neustadt a. Rbge., den 22.01.2026

Stadt Neustadt a. Rbge.
Dominic Herbst
Der Bürgermeister

- - -

► Haushaltssatzung der Stadt Neustadt a. Rbge. für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 04.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	123.346.400 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	145.096.000 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	1.620.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	150.000 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	118.720.500 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	134.488.600 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	8.237.600 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	46.678.900 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	38.441.300 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.400.000 €
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes		165.399.400 €
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes		191.567.500 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 38.441.300 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 124.160.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 19.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	540 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	435 v. H.
2. Gewerbesteuer	460 v. H.

§ 6

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen für Investitionen und Verpflichtungsermächtigungen sind als unerheblich im Sinne der §§ 117 bzw. 119 Abs. 5 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 40.000 EUR je Konto oder Investitionsmaßnahme nicht übersteigen.
2. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 12.000 EUR werden in den Teilhaushalten einzeln dargestellt (§ 4 Abs. 6 KomHKVO).
3. Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO sind solche, die im Einzelfall oberhalb folgender Wertgrenzen liegen:

a)	Bewegliche Anlagegüter	50.000 EUR
b)	Bauliche Investitionen	1.000.000 EUR
4. Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten sind Buchungen von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen zur Bildung von Rückstellungen zugelassen. Dabei muss die Deckung gewährleistet sein.

Neustadt a. Rbge., den 04.12.2025

Stadt Neustadt a. Rbge.
Dominic Herbst
Der Bürgermeister

- - -

Stadt Sehnde

► 1. Haushaltssatzung der Stadt Sehnde für die Haushaltsjahre 2026 und 2027

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung am 18.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 wird

im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	2026	2027
der ordentlichen Erträge auf	60.317.100 €	61.954.000 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	75.694.300 €	82.673.500 €
der außerordentlichen Erträge auf	6.230.100 €	1.413.100 €
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €	0 €
im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	56.327.300 €	57.448.000 €
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	69.603.300 €	76.289.000 €
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	9.196.500 €	3.892.500 €
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	32.880.500 €	40.296.100 €
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	23.707.000 €	36.426.600 €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	3.661.400 €	4.285.100 €
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	89.230.800 €	97.767.100 €
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	106.145.200 €	120.870.200 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 23.684.000 € (2026) bzw. 36.403.600 € (2027) festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 35.567.600 € (2026) bzw. 30.909.000 € (2027) festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000.000 € (2026) bzw. 25.000.000 € (2027) festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	2026	2027
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	560 v. H.	560 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	540 v. H.	540 v. H.
2. Gewerbesteuer	450 v. H.	450 v. H.

Sehnde, den 19.12.2025

Stadt Sehnde
gez. Olaf Kruse
Bürgermeister

— — —

► Bekanntmachung der Haushaltssatzung und Auslegung des Haushaltsplanes für die Haushaltsjahre 2026 und 2027

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch die Region Hannover am 09.02.2026 unter dem Aktenzeichen 01.02 11 92 15 erteilt worden.

Die nach § 130 Abs. 3, Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung für die Aufnahme von Liquiditätskrediten des Haushaltsjahres 2026 für den Eigenbetrieb „Stadtentwässerung Sehnde“ wurde mit oben genannter Verfügung ebenfalls erteilt.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese Veröffentlichung vom 27. Februar bis 09. März 2026 im Rathaus der Stadt Sehnde, Nordstr. 21, 31319 Sehnde (3. OG, Zimmer 303), während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sehnde, 16. Februar 2026

Stadt Sehnde
gez. Olaf Kruse
Bürgermeister

— — —

C) Sonstige Bekanntmachungen und Veröffentlichungen

Förderverein Ortsfeuerwehr Laatzen e. V.

- **Einladung zur Mitgliederversammlung
am Mittwoch, 04.03.2026, um 19:00 Uhr
im Feuerwehrhaus der OFW Laatzen,
Sankt-Florian-Weg 3, 30880 Laatzen.**

Sehr verehrte Mitglieder des Förderverein Ortsfeuerwehr Laatzen e. V., hiermit lade ich Sie zur Mitgliederversammlung 2026 ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Ehrung verstorbener Mitglieder
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
4. Genehmigung der Niederschrift der MV vom 05.03.2025 (liegt im Versammlungsraum aus)
5. Jahresbericht Vorstand
6. Kassenbericht 2025
 - a) Kassenprüfbericht
 - b) Entlastung des Vorstandes
7. Wahlen
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Schriftführers / Schriftführerin
 - d) eines Kassenprüfers / einer Kassenprüferin
8. Haushaltsvorschlag 2026 und Genehmigung
9. Organisatorisches / Verschiedenes

Ortsfeuerwehr Laatzen e. V.
Sven Wenger
1. Vorsitzender

— — —

Herausgeber und Verlag

Region Hannover,
Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 616-28 654 oder -28 609
E-Mail: amtsblatt@region-hannover.de
Internet: www.hannover.de

Erscheinungstermin

Nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss

jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr



Alle Amtsblätter finden Sie auf:
bekanntmachungen.region-hannover.de/amtsblatt
oder scannen Sie den QR-Code